



Außersteuerliche Aufzeichnungspflichten i.S.d. § 140 AO

Für bestimmte Berufszweige¹ bestehen außersteuerliche Verpflichtungen zur Einzelaufzeichnung von Geschäftsvorfällen, die über § 140 AO für das Steuerrecht zu beachten sind²:

Branche	Unterlagen	Vorschriften
Ärzte	Aufzeichnungen über vereinnahmte Praxisgebühren	§ 28 Abs. 4 Sozialgesetzbuch SGB V (aufgehoben ab 01.01.2013)
Apotheken	Nachweise über Verbleib und Bestand von Betäubungsmitteln	§§ 13-15 Betäubungsmittelverschreibungsverordnung i.V.m. § 13 Abs. 3 Betäubungsmittelgesetz
Augenoptiker	Aufzeichnungen z.B. über die Sehkraft des Kunden	Medizinproduktegesetz (MPG)
Automatenaufsteller	Aufzeichnungspflichten für sämtliche Spieleinsätze, Gewinne und Kassenbestand	§ 13 Abs. 8 Spielverordnung (SpielV)
Beherbergungsgewerbe	Meldevordrucke	§ 16 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)
Bewachungsgewerbe	Auftragsbücher	§ 14 Bewachungsverordnung i.V.m. § 34 a Abs. 2 Nr. 3 c Gewerbeordnung (GewO)
Fahrschulen	Ausbildungsnachweise zur Vorlage beim Straßenverkehrsamt	§ 18 Abs. 1, 2 Fahrlehrergesetz (FahrIG)
	Nachweise zur Fahrlehrerausbildung	§ 28 Abs. 1 FahrIG
Gebäudereiniger	objektbezogene Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeiten	§ 4 Nr. 2, §§ 18, 19 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)
Gebrauchtwagenhändler	Aufzeichnungen über die Verwendung roter Nummernschilder/ Dauerkennzeichen	§ 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung; § 38 Abs. 1 Nr. 1 b, Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO)
Gebrauchtwarenhändler ³	diverse Aufzeichnungspflichten nach Landesrecht, z.B. Gebrauchtwarenbücher	§ 38 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO)
Kinobetriebe	Aufzeichnungen über die Höhe der Einnahmen	§ 66 Filmförderungsgesetz (FFG)

¹ Die nachfolgende Liste enthält eine *nicht abschließende* Auflistung von Branchen mit baren Umsätzen.

² GoBD vom 14.11.2014, Rz. 24

³ Beispiele: Computer, Unterhaltungselektronik, Fotoapparate, Teppiche, Pelz- und Lederbekleidung, Fahrräder, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Schmuck, Altmetalle



Branche	Unterlagen	Vorschriften
Lohnsteuerhilfvereine	Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben	§ 21 Steuerberatungsgesetz (StBerG)
Makler	Identifikationspflichten und Aufzeichnungen über die Höhe des Entgelts	§ 10 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV); § 34 c Abs. 3 Nr. 6 Gewerbeordnung (GewO)
Mietwagenunternehmer	Beförderungsaufträge	§ 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
Pfandleiher	Identifikations- und Aufzeichnungspflichten	§ 3 Pfandleiherverordnung (PfandIV)
Reisebüros	diverse Aufzeichnungen nach Landesrecht	§ 38 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO)
Schornsteinfeger	Kehrbücher	§ 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)
Spielbanken	Identifikations- und Aufzeichnungspflichten	§§ 2, 9 Geldwäschegesetz
Tierärzte mit Hausapotheke	Aufzeichnungen über den Erwerb von Arzneimitteln	§ 13 Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)
Waffenhandel	Waffenherstellungsbücher Waffenhandelsbücher Munitionshandelsbücher	§ 23 Waffengesetz (WaffG)
Wechselstuben	Identifikations- und Aufzeichnungspflichten	§§ 2, 9 Geldwäschegesetz

www.kassenschreiber.de

Die nach anderen Gesetzen als *Steuergesetzen* bestehenden Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sind nur für die Besteuerung zu erfüllen, soweit sie für die Besteuerung *von Bedeutung sind* (vgl. Wortlaut des § 140 AO). Nach außersteuerlichen Gesetzen zu führende Bücher sind zwar nicht darauf angelegt, steuerlich relevante Sachverhalte auszuweisen, haben aber den *Nebeneffekt*, dass Ihnen für die Besteuerung bedeutsame Sachverhalte entnommen werden können. Häufig eignen sie sich als Ausgangspunkt für Nachkalkulationen und ggf. Schätzungen von Besteuerungsgrundlagen⁴.

⁴ *Drüen* in Tipke/Kruse, Kommentar zur AO/FGO, Rz. 15 zu § 140 AO unter Hinweis auf Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen vom 14.07.1997, EFG 1997, S. 1484 (*Leitsatz*: Waffenhandelsbücher und Munitionshandelsbücher müssen von Waffenhändlern nach § 140 AO auch für steuerliche Zwecke geführt werden, wenn sie ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln.)



Für die Besteuerung sind alle Bücher und Aufzeichnungen von Bedeutung, die Sachverhalte festhalten, die – ggf. zusammen mit anderen – geeignet sind, den Tatbestand eines Steuergesetzes zu erfüllen. Dass vor diesem Hintergrund angeforderte Bücher und Aufzeichnungen für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Finanzbehörde im Zweifel darzulegen⁵.

⁵ *Drüen* in Tipke/Kruse, a.a.O.